

**Z**wissen/ Demnach man in Erfahrung kommen/ wie daß  
Leider! an unterschiedenen Orten in Deutschland / die schädliche Seu-  
che der Pestilenz abermahl eingerissen / und hin und her überhand nehmen wil / daß dannen-  
hero billig zu besorgen / ein gleichmäßiges Unheil (welches Gott in Gnaden abwenden wolle!)  
durch die ohne unterscheid von anderwärts anhero kommende reisende Personen / und Fuhrleute /  
sambt dero zu Wagen gebrachten Wahren / alhier eingeführet werden dörrfte: Als ist E. Raht bewogen worden / zu  
Abwendung so thanen Vbels mögliche Anstalt zu machen! Massen hiemit verordnet und gesezet wird / daß alle und je-  
de so reisende Personen / als Fuhrleute / mit einem behörigen Passe und Testimonio, daß sie aus einem unverdächtigen  
Gesunden / und von ansteckenden Kranckheiten freyen Orte kommen / sich versehen / wiedrigen falles gewärtig seyn sol-  
len / daß sie weder alhie in die Stadt werden gelassen / noch darinnen geduldet werden. Dabenebenst denen Fuhrleuten /  
welche mit Wahren anhero kommen / ernstlich anbefohlen wird / mit den Wagen nicht also sort in die Stadt zufahren /  
sondern vor den Feldthören stille zuhalten / und sich zusorderst mit den Brissen an die Kauffleute / und mit denen bey sich  
habenden Pässen bey dem aus mittel E. Rahts verordneten Herrn Provisore Sanitatis zu melden / die Kauffleute aber /  
an welche die Wahren geschicket / werden hiemit ernstlich gewarnet / daß sie alle und jede aus denen Orten zu Wagen  
ankommende Wahren / auff irkeine Art und Weise / weder heimlich noch öffentlich in ihre Häuser nicht auff und an-  
nehmen sollen / vielweniger dieselbe ausspacken und distrahiren lassen / ehe und dann dieselbe genau untersuchet wor-  
den / aus was Orten / und von wann sie gekommen sey / und ob sie würden können eingelassen werden. Alles bey  
unvermeidlicher Willkührlichen Straffe auff alle die jenigen / so nach publicirung dieses Edicts sich dagegen bezeugen  
werden. Wornach sich ein jeder zurichten und für Schaden zuhütten wissen wird. Gegeben anff unserm Rahtthau-  
se den 23. Septemb. Anno 1682.

Bürgermeistere und Raht/  
der Stadt Dantzig.

11

45 68